

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort, Mittagsbetreuung)
der Gemeinde Ismaning

Die Gemeinde Ismaning erlässt aufgrund Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) in der Fassung vom 26. Juli 2004 (GVBl. Seite 272) folgende

Gebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich gemäß den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes nach der Buchungszeit und der Art der Kindertageseinrichtung.
- (3) Wird die Buchungszeit überzogen, behält sich die Gemeinde Ismaning vor, die nächsthöhere Gebühr zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 2
Gebührensätze Kinderkrippe

- (1) Die Gebühr für den Besuch der Kinderkrippe der Gemeinde beträgt:

4 bis 5 Stunden	€ 160,--
mehr als 5 bis 6 Stunden	€ 180,--
mehr als 6 bis 7 Stunden	€ 200,--
mehr als 7 bis 8 Stunden	€ 220,--
mehr als 8 bis 9 Stunden	€ 240,--
mehr als 9 Stunden	€ 260,--

- (2) Die gemäß Abs.1 zu entrichtende Gebühr wird auf Antrag nach dieser Tabelle ermäßigt, wenn die entsprechenden Einkommensnachweise bei Aufnahme in die Einrichtung erbracht werden.

Stufe	maßgebliches Einkommen	Ermäßigung
I	bis €27.000	50 %
II	€27.000 bis 30.000	40 %
III	€30.000 bis 34.000	30 %
IV	€34.000 bis 38.000	15 %
V	mehr als €38.000	---

Das ergibt einen Elternbeitrag von:

Stufe	4-5 Stunden	mehr als 5-6 Stunden	mehr als 6-7 Stunden	mehr als 7-8 Stunden	mehr als 8-9 Stunden	mehr als 9 Stunden
I	€ 80,--	€ 90,--	€ 100,--	€ 110,--	€ 120,--	€ 130,--
II	€ 96,--	€ 108,--	€ 120,--	€ 132,--	€ 144,--	€ 156,--
III	€ 112,--	€ 126,--	€ 140,--	€ 154,--	€ 168,--	€ 182,--
IV	€ 136,--	€ 153,--	€ 170,--	€ 187,--	€ 204,--	€ 221,--
V	€ 160,--	€ 180,--	€ 200,--	€ 220,--	€ 240,--	€ 260,--

(3) Bei Geschwisterkindern in der Familie, für die Kindergeld gewährt wird, werden die Gebühren auf Antrag ermäßigt.

1. Wird einer Familie Kindergeld für zwei Kinder gewährt, ermäßigt sich der einkommensabhängig ermäßigte Elternbeitrag um weitere 25 %.

Das ergibt einen Elternbeitrag von

Stufe	4-5 Stunden	mehr als 5-6 Stunden	mehr als 6-7 Stunden	mehr als 7-8 Stunden	mehr als 8-9 Stunden	mehr als 9 Stunden
I	€ 60,--	€ 67,50	€ 75,--	€ 82,50	€ 90,--	€ 97,50
II	€ 72,--	€ 81,00	€ 90,--	€ 99,--	€ 108,--	€ 117,--
III	€ 84,--	€ 94,50	€ 105,--	€ 115,50	€ 126,--	€ 136,50
IV	€ 102,--	€ 114,75	€ 127,50	€ 140,25	€ 153,--	€ 165,75
V	€ 120,--	€ 135,00	€ 150,--	€ 165,--	€ 180,--	€ 195,--

2. Wird einer Familie Kindergeld für mindestens drei Kinder gewährt, ermäßigt sich der einkommensabhängig ermäßigte Elternbeitrag um weitere 25 %; darüber hinaus entfällt die Benutzungsgebühr für das dritte und jedes weitere Kind.

(4) Das Essensgeld beträgt je Kind € 2,30/Mahlzeit = € 45,-- monatlich.

(5) Als Einkommen ist zugrunde zu legen:

- bei bestehender Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft das Einkommen beider Partner,
- bei geschiedener Ehe das Einkommen desjenigen Elternteils, dem das Sorgerecht übertragen wurde bzw. bei dem sich das Kind ständig aufhält,
- bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten das Einkommen desjenigen, bei dem sich das Kind ständig aufhält,
- bei Ledigen das Einkommen des Inhabers des Sorgerechts.

Als Jahreseinkommen gilt

- der Bruttojahresarbeitslohn nach Lohnsteuerkarte (Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Lohnsteuerjahresausgleich),
- der Gesamtbetrag der Bruttoeinkünfte nach Einkommensbescheiden,
- Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld, Unterhaltsbeihilfen, Renten, Sozialhilfe, Mietbeihilfen, Unterhaltszahlungen und sonstige Einnahmen.

Maßgebend ist jeweils das Jahreseinkommen im Kalendervorjahr.

Ist zum Zeitpunkt der Anmeldung ein niedrigeres Einkommen als im Vorjahr zu erwarten, wird auf Antrag das nachgewiesene aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Nach Jahresablauf wird die Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Jahreseinkommen rückwirkend festgelegt.

§ 3 Gebührensätze Kindergarten

(1) Die Gebühr für den Besuch der Kindergärten der Gemeinde beträgt:

4 bis 5 Stunden	€ 45,--
mehr als 5 bis 6 Stunden	€ 50,--
mehr als 6 bis 7 Stunden	€ 55,--
mehr als 7 bis 8 Stunden	€ 60,--
mehr als 8 bis 9 Stunden	€ 65,--
mehr als 9 Stunden	€ 70,--

(2) Bei Geschwisterkindern in der Familie, für die Kindergeld gewährt wird, werden die Gebühren auf Antrag ermäßigt.

1. Wird einer Familie Kindergeld für zwei Kinder gewährt, ermäßigt sich der Elternbeitrag um 25 %.

Das ergibt einen Elternbeitrag von monatlich:

4 bis 5 Stunden	€ 33,75
mehr als 5 bis 6 Stunden	€ 37,50
mehr als 6 bis 7 Stunden	€ 41,25
mehr als 7 bis 8 Stunden	€ 45,00
mehr als 8 bis 9 Stunden	€ 48,75
mehr als 9 Stunden	€ 52,50

2. Wird einer Familie Kindergeld für mindestens drei Kinder gewährt, ermäßigt sich der Elternbeitrag um 25 %; darüber hinaus entfällt die Benutzungsgebühr für das dritte und jedes weitere Kind.

(3) Das Essensgeld beträgt je Kind € 2,30/Mahlzeit = € 45,-- monatlich.

§ 4 Gebührensätze Kinderhort

(1) Die Gebühr für den Besuch des Kinderhorts der Gemeinde beträgt:

3 bis 4 Stunden	€ 40,--
mehr als 4 bis 5 Stunden	€ 45,--
mehr als 5 bis 6 Stunden	€ 50,--
mehr als 6 bis 7 Stunden	€ 55,--
mehr als 7 bis 8 Stunden	€ 60,--
mehr als 8 bis 9 Stunden	€ 65,--
mehr als 9 Stunden	€ 70,--

(2) Bei Geschwisterkindern in der Familie, für die Kindergeld gewährt wird, werden die Gebühren auf Antrag ermäßigt.

1. Wird einer Familie Kindergeld für zwei Kinder gewährt, ermäßigt sich der Elternbeitrag um 25 %.

Das ergibt einen Elternbeitrag von monatlich:

3 bis 4 Stunden	€ 30,00
mehr als 4 bis 5 Stunden	€ 33,75
mehr als 5 bis 6 Stunden	€ 37,50
mehr als 6 bis 7 Stunden	€ 41,25
mehr als 7 bis 8 Stunden	€ 45,00
mehr als 8 bis 9 Stunden	€ 48,75
mehr als 9 Stunden	€ 52,50

2. Wird einer Familie Kindergeld für mindestens drei Kinder gewährt, ermäßigt sich der Elternbeitrag um 25 %; darüber hinaus entfällt die Benutzungsgebühr für das dritte und jedes weitere Kind.
- (3) Das Essensgeld beträgt je Kind € 2,30/Mahlzeit = € 45,-- monatlich.

§ 5

Gebührensätze Mittagsbetreuung

- (1) Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt an der Grundschule am Kirchplatz und der Grundschule an der Camerloherstraße € 25,-- monatlich.
- (2) Das Essensgeld beträgt je Kind € 2,30/Mahlzeit = € 45,-- monatlich.

§ 6

Gebührensschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung; im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats.
Die Gebühr und das Essensgeld sind jeweils zu Beginn eines Monats fällig.
- (3) Die Gebühren und das Essensgeld sind nicht während des Ferienmonats August zu entrichten.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Ismaning eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beiträge unter Verwendung eines bei der Gemeinde erhältlichen Zahlungsscheins bei einem Geldinstitut einzuzahlen. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 7

Gebührenermäßigung

- (1) Die gemäß § 1 jeweils zu entrichtende Gebühr bei Benutzung einer Kindertagesstätte kann für die Dauer eines Jahres ermäßigt werden.

- (2) Anträge auf Ermäßigung können bei Nachweis der sozialen Lage und des Einkommens gestellt werden. Die Entscheidung obliegt der Gemeinde. Gegebenenfalls kann ein aktueller Einkommensnachweis verlangt werden.

§ 8

Bezahlung der Gebühr bzw. des Essensgeldes bei entschuldigter Abwesenheit

- (1) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen im voraus für den ganzen Monat schriftlich abgemeldet worden ist.
- (2) Die Gebühr wird zur Hälfte erhoben, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen im voraus für mehr als 15 Tage schriftlich abgemeldet worden ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Bezahlung des Essensgeldes.

§ 9

Zahlungserleichterungen

- (1) Die Gebühren können auf Antrag des Schuldners in stets widerruflicher Weise gestundet oder es kann Ratenzahlung gewährt werden, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die fristgerechte Bezahlung nicht zumutbar ist oder mit erheblichen Härten verbunden wäre.
- (2) Wenn sich eine Familie unverschuldet in wirtschaftlicher Notlage befindet, kann die Gebühr auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Anträge gemäß Abs. 1 und 2 müssen begründet und glaubhaft gemacht werden. Die erforderlichen Entscheidungen trifft die Gemeinde.

§ 10

Zahlungsrückstände

Sind Gebührenschuldner mit der Erfüllung mehrerer fälliger Forderungen in Rückstand geraten und reicht eine geleistete Zahlung nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen aus, wird mit der Zahlung die jeweils jüngere Forderung und bei gleichem Alter nach Belieben des Gläubigers getilgt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01. September 2003 außer Kraft.

Ismaning, 15. Mai 2006
GEMEINDE ISMANING
gez. Michael Sedlmair
Erster Bürgermeister

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort,
Mittagsbetreuung) der Gemeinde Ismaning vom 15. Mai 2006

§ 1

Die bestehende Gebührensatzung wird durch folgenden § 2 a ergänzt:

§ 2 a

Gebührenregelung für die Ferienbetreuung in der Kinderkrippe

- (1) Bei einer zweiwöchigen Ferienbetreuung in den Sommerferien wird folgende Gebühr erhoben:

4 bis 5 Stunden	€ 40,00
mehr als 5 bis 6 Stunden	€ 45,00
mehr als 6 bis 7 Stunden	€ 50,00
mehr als 7 bis 8 Stunden	€ 55,00
mehr als 8 bis 9 Stunden	€ 60,00
mehr als 9 Stunden	€ 65,00

- (2) Die gemäß Abs. 1 zu entrichtende Gebühr wird auf Antrag nach dieser Tabelle ermäßigt, wenn die entsprechenden Einkommensnachweise bei Aufnahme in die Einrichtung erbracht wurden.

Stufe	maßgebliches Einkommen	Ermäßigung
I	bis € 27.000	50 %
II	€ 27.000 bis 30.000	40 %
III	€ 30.000 bis 34.000	30 %
IV	€ 34.000 bis 38.000	15 %
V	mehr als € 38.000	---

Das ergibt einen Elternbeitrag von:

Stufe	4-5 Stunden	mehr als 5-6 Stunden	mehr als 6-7 Stunden	mehr als 7-8 Stunden	mehr als 8-9 Stunden	mehr als 9 Stunden
I	€ 20,00	22,50	25,00	27,50	30,00	32,50
II	€ 24,00	27,00	30,00	33,00	36,00	39,00
III	€ 28,00	31,50	35,00	38,50	42,00	45,50
IV	€ 34,00	38,25	42,50	46,75	51,00	55,25
V	€ 40,00	45,00	50,00	55,00	60,00	65,00

- (3) Bei Geschwisterkindern in der Familie, für die Kindergeld gewährt wird, werden die Gebühren auf Antrag ermäßigt.

1. Wird einer Familie Kindergeld für zwei Kinder gewährt, ermäßigt sich der einkommensabhängig ermäßigte Elternbeitrag um weitere 25 %.

Dies ergibt einen Elternbeitrag von

Stufe	4-5 Stunden	mehr als 5-6 Stunden	mehr als 6-7 Stunden	mehr als 7-8 Stunden	mehr als 8-9 Stunden	mehr als 9 Stunden
I	€ 15,00	16,90	18,75	20,60	22,50	24,40
II	€ 18,00	20,25	22,50	24,75	27,00	29,25
III	€ 21,00	23,60	26,25	28,90	31,50	34,10
IV	€ 25,50	28,70	31,90	35,10	38,25	41,40
V	€ 30,00	33,75	37,50	41,25	45,00	48,75

2. Wird einer Familie Kindergeld für mindestens drei Kinder gewährt, ermäßigt sich der einkommensabhängig ermäßigte Elternbeitrag um weitere 25 %; darüber hinaus entfällt die Benutzungsgebühr für das dritte und jedes weitere Kind.

Maßgebend ist das Einkommen, das bei der Ermittlung des monatlichen Elternbeitrages im laufenden Krippenjahr zugrundegelegt wurde.

- (4) Wird ein Kind zur Ferienbetreuung angemeldet und erhält eine Platzzusage, so ist die Gebühr für die Betreuung in jedem Fall zu entrichten, auch wenn der Platz nicht in Anspruch genommen wird. Sie ist fällig am 1. August.

§ 2

- (1) § 3 Abs. 3 der bestehenden Gebührensatzung erhält folgende Neufassung:
- (3) Im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung werden die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Elternbeiträge um 50 % ermäßigt.
- (2) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 3

Die bestehende Gebührensatzung wird durch folgenden § 3 a ergänzt:

§ 3 a

Gebührenregelung für die Ferienbetreuung im Kindergarten

- (1) Bei einer zweiwöchigen Ferienbetreuung in den Sommerferien wird folgende Gebühr erhoben

4 bis 5 Stunden	€ 12,00
mehr als 5 bis 6 Stunden	€ 13,00
mehr als 6 bis 7 Stunden	€ 14,00
mehr als 7 bis 8 Stunden	€ 15,00
mehr als 8 bis 9 Stunden	€ 16,00
mehr als 9 Stunden	€ 17,00

- (2) Bei Geschwisterkindern in der Familie, für die Kindergeld gewährt wird, werden die Gebühren auf Antrag ermäßigt.
- (3) Wird einer Familie Kindergeld für zwei Kinder gewährt, ermäßigt sich der Elternbeitrag um 25 %.

Das ergibt einen Elternbeitrag von monatlich:

4 bis 5 Stunden	€	9,00
mehr als 5 bis 6 Stunden	€	9,75
mehr als 6 bis 7 Stunden	€	10,50
mehr als 7 bis 8 Stunden	€	11,25
mehr als 8 bis 9 Stunden	€	12,00
mehr als 9 Stunden	€	12,75

- (4) Wird einer Familie Kindergeld für mindestens drei Kinder gewährt, ermäßigt sich der Elternbeitrag um 25 %; darüber hinaus entfällt die Benutzungsgebühr für das dritte und jedes weitere Kind.
- (5) Wird ein Kind zur Ferienbetreuung angemeldet und erhält eine Platzzusage, so ist die Gebühr für die Betreuung in jedem Fall zu entrichten, auch wenn der Platz nicht in Anspruch genommen wird. Sie ist fällig am 1. August.

§ 4

§ 6 Abs. 3 der bestehenden Gebührensatzung erhält folgende Neufassung:

- (3) Die Gebühren und das Essensgeld sind nicht während des Ferienmonats August zu entrichten, mit Ausnahme der Gebühren für die zweiwöchige Ferienbetreuung (§§ 2 a und 3 a).

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ismaning, 14. Juli 2008
gez. Michael Sedlmair
Erster Bürgermeister